



Datum: 08.05.2015
Dezernat/Amt: Dezernat 1
AZ/Bearbeiter.: 1/30-797.52 / Joachim Kruschwitz
Vorlage: 659/2015/1

SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Angelegenheiten der Flughafen Friedrichshafen GmbH; Abschluss eines neuen Gesellschaftsvertrags
---------------	--

frühere Beratungen:	Kreistag zuletzt am 18.11.2014 – Vorlage 523/2014 -
---------------------	---

Anlagen:	Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags der FFG
----------	---

Sachvortrag :	ELB Joachim Kruschwitz	Zeitdauer (ca.):	10 Min.
---------------	------------------------	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none">1. Der Bodenseekreis nimmt den Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) zustimmend zur Kenntnis.2. Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der FFG<ol style="list-style-type: none">a) dem Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags zuzustimmen,b) die zu dessen Durchführung und Beurkundung notwendigen Erklärungen abzugeben undc) über den Vollzug zu berichten.3. In Abänderung des Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2014 wird das der FFG gewährte Darlehen über 3.454.600,- € in Höhe von 3.369.600,- € in Form einer Sacheinlage in Stammkapital der FFG umgewandelt; 85.000,- € davon werden als Sondereinlage des Bodenseekreises in die Kapitalrücklage der FFG eingebracht.4. Hilfsweise wird die Verwaltung ermächtigt, von diesem Darlehen den Betrag von 85.000,- € bis längstens 31.12.2016 zu marktüblichen Konditionen zu verlängern.5. Vom Abschluss eines Stimmbindungsvertrags mit der Stadt Friedrichshafen wird Abstand genommen.
----------------------------	---

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	19.05.2015	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input checked="" type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

1. Vorgeschichte:

Kapitalherabsetzung und -erhöhung

Am 20.11.2014 – Vorlage 523/2014 – beschloss der Kreistag, das Stammkapital der FFG um die in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Verlustvorträge herabzusetzen und das bislang gewährte Gesellschafterdarlehen über 3.454.600,- € als Sacheinlage in Stammkapital umzuwandeln. Ferner sollte mit der Stadt Friedrichshafen ein Stimmbindungsvertrag geschlossen und der neue Gesellschaftsvertrag dem Kreistag zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Stadt Friedrichshafen fasste am 09.02.2015 den gleichen Beschluss über ihr Darlehen.

Die Gesellschafterversammlung der FFG ihrerseits beschloss am 10.02.2015 diese Maßnahmen. Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung ging ein sog. Private Investor Test voraus, dessen zufriedenstellendes Ergebnis von den Gesellschaftern zuvor zur Kenntnis genommen wurde.

Diese gesellschaftsrechtlichen Veränderungen wurden zwar zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet, aber wegen der Klärung einer gesellschaftsrechtlichen Frage noch nicht eingetragen.

Durch die beschlossene Kapitalmaßnahme verschieben sich die Gesellschafteranteile, so dass eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags notwendig ist. Zudem sollen nach dem Willen der Gesellschafter bisher unzureichende Regelungen des Gesellschaftsvertrags bereinigt und der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung verstetigt werden.

Der neue Gesellschaftsvertrag der FFG– wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Stadt Friedrichshafen, des Bodenseekreises und der ZF überarbeitet und ist als **Anlage** beigefügt. Inhaltlich orientiert sich der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags an den bei der Stadt Friedrichshafen bei ihren Beteiligungsgesellschaften üblichen Gesellschaftsverträgen.

Gesellschaftsrechtliche Prüfung

Bei gesellschaftsrechtlichen Überprüfung der neuen Verhältnisse wurde inzwischen festgestellt, dass ein gemeinsamer Erwerb von mehr als 50% aller Stammeinlagen durch die Stadt Friedrichshafen und den Bodenseekreis, nämlich zunächst der Erwerb der VIE-Anteile und nachfolgend durch die beschlossene Kapitalerhöhung mit Umwandlung der Gesellschafterdarlehen in Stammkapital auch die quotale Erhöhung der Beteiligung, innerhalb nur eines Jahres für die Gesellschaft nachteilig wäre. Schädlich wäre in dieser Konstellation zudem auch der Abschluss eines Stimmbindungsvertrags.

Stattdessen wird empfohlen, dass Stadt Friedrichshafen und der Bodenseekreis gemeinsam nur bis zu 50 % der Stammanteile an der FFG erwerben und vom Abschluss eines Stimmbindungsvertrags Abstand zu nehmen. Ein Anteil beider Gesellschafter von jeweils 85.000,- € aus den bislang der FFG gewährten Gesellschafterdarlehen über jeweils 3.454.600,- € soll stattdessen in eine besondere Kapitalrücklage bei der FFG eingebracht werden.

Für den Fall, dass wider Erwarten bei der FFG eine solche individuelle Kapitalrücklage zugunsten von Stadt Friedrichshafen bzw. Bodenseekreises nicht gebildet werden kann - die gesellschaftsrechtliche Prüfung dauert noch an -, wäre § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertragsentwurfs zu streichen.

Alternativ würde dann von dem Gesellschafterdarlehen je 85.000,- € zu marktgerechten Konditionen bis längstens 31.12.2016 verlängert.

Rein vorsorglich sollte daher die Verwaltung ermächtigt werden, dafür die konkreten Konditionen festzulegen und einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen.

Künftige Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter der FFG - künftig -		Stammanteil	
		€	%
Öffentliche Gesellschafter			
1.	Stadt Friedrichshafen	4.923.649	39,38
2.	Landkreis Bodenseekreis	4.923.649	39,38
3.	Land Baden-Württemberg	717.399	5,73
4.	Technische Werke Friedrichshafen GmbH	514.132	4,11
Summe Öffentliche Gesellschafter:		11.078.829	88,60
Gewerbliche Gesellschafter			
5.	ZF Friedrichshafen AG	540.421	4,32
6.	Luftschiffbau Zeppelin GmbH	443.124	3,54
7.	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	198.118	1,58
8.	DADC Luft- und Raumfahrt Beteiligungs GmbH ¹	121.961	0,98
9.	Motoren- u. Turbinen-Union Friedrichshafen GmbH	121.961	0,98
Summe Gewerbliche Gesellschafter:		1.425.585	11,40
Alle Gesellschafter		12.504.414	100,00

2. Neuer Gesellschaftsvertrag:

Die **wesentlichen inhaltlichen Änderungen** des künftigen Gesellschaftsvertrags sind nachfolgend zusammengestellt.

GV neu	Änderung	Begründung
§ 3 Abs. 1	Stammkapital verändert	Inhaltlich notwendige wegen Erwerb der VIE-Anteile, Kapitalherabsetzung und nachfolgender Kapitalerhöhung.
§ 3 Abs. 2	Änderung der Gesellschafterliste und der quotalen Beteiligungen	s. o.
§ 3 Abs. 3	Neu: Einforderung von Nachschüssen bei den Gesellschaftern unter beihilferechtlicher Vorbehalt	Eine Nachschusspflicht bestand bislang nicht. Der Vorbehalt ist Ausfluss der EU-Regelungen zum Beihilferecht.
§ 3 Abs. 4	Neu: Möglichkeit der Bildung von Sonderrücklagen einzelner Gesellschafter	Eröffnet Gesellschaftern die Möglichkeit, zur Kapitalstärkung der FFG Kapital bei der Gesellschaft stehen zu lassen.
§ 4 Abs. 1	Neu: Ergänzung der Regelungen über die Verfügungen über Geschäftsanteile (bisher § 13 GV a.F.) um Regelung zur Verpfändung, Belastung von Geschäftsanteilen; Vorkaufsrecht der Gesellschafter; Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt.	Sachzusammenhang; Neuregelung des Vorkaufsrechts.
§ 4 Abs. 5	Vorkaufsrecht nur bei Stadt FN und Bodenseekreis	Ein Vorkaufsrecht der „kleinen“ Gesellschafter ist entbehrlich. Stattdessen sollen die „Großen“ Anteile Kleiner übernehmen.

¹ vormals Dornier GmbH

§ 5 Abs. 1	Neu: Außerordentliches Kündigungsrecht eines Gesellschafters	Bislang nicht geregelt.
§ 6 Abs. 2	Neu: Unterstreicht die ertragswirtschaftliche Orientierung der Gesellschaft	Gesellschaftsrechtlich notwendig. Die besondere Verpflichtung öffentlicher Gesellschafter aus §§ 102 ff. bleibt hiervon unberührt.
§ 7 Abs. 6	Neu: Erweiterte Berichtspflichten der Geschäftsführung gegenüber öffentlichen Gesellschaftern.	Bislang nicht geregelt.
§ 9 Abs. 1	Künftig 8 statt 10 Aufsichtsrats- (AR-) Mitglieder	Reduktion der Anzahl AR-Mitglieder auf eine der Gesellschaft angemessene Größe und im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen.
§ 9 Abs. 2	Je 2 AR-Mitglieder von Stadt FN und Bodenseekreis und gemeinsame Benennung eines weiteren AR-Mitglieds	Durch Ausscheiden des Gesellschafters VIE Aufteilung der beiden Mandate an Stadt FN und Bodenseekreis; persönliche Anforderungen an die AR-Mitglieder aus Gründen der sog. Public Governance.
§ 9 Abs. 3	Regelung über Beginn und Ende der Amtszeit bis zum Zusammentritt des neuen AR	Klarstellung
§ 9 Abs. 4	Neu: Ausscheiden aus dem AR bei Austritt des entsendenden Gesellschafters	Notwendig, bislang nicht geregelt.
§ 10 Abs. 1	Neu: Wahl mehrerer stellvertretender Vorsitzender	Bislang nicht geregelt.
§ 10 Abs. 4 u. 8	Teilnahme- und Auskunftspflicht der Geschäftsführung sowie Regelung über die Hinzuziehung Dritter	Bislang nur über Verweisregelung geregelt; Ergänzung der Einberufungsregelungen.
§ 10 Abs. 8	Neu: Möglichkeit der Abstimmung durch Stimmbotschaft	Bislang nicht geregelt.
§ 10 Abs. 10	Neu: Verfahren bei Anträgen zu Protokollberichtigung oder -ergänzung	Bislang für AR nicht geregelt.
§ 10 Abs. 12	Neu: Gesellschafterversammlung beschließt künftig die Geschäftsordnung	Kompetenz bislang ausschließlich beim Aufsichtsrat; soll die Zusammenarbeit beider Organe synchronisieren.
§ 11 Abs. 1	Neu: Erweiterte Berichtspflichten öffentlich entsandter AR-Mitglieder erfordern eine entsprechende Regelung.	Ausfluss aus §§ 102 ff GemO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 2 HGrG
§ 11 Abs. 3	Neu: Verpflichtung der AR-Mitglieder auf das Wohl der Gesellschaft	Bislang nicht geregelt
§ 11 Abs. 4	Neu: Pflicht zur Offenlegung von Interessenskonflikten.	Bislang nicht geregelt (Public Governance)
§ 11 Abs. 5	Neu: Weisungsrecht öffentlicher Gesellschafter an ihre entsandten AR-Mitglieder	Bislang nicht geregelt; Ausfluss aus §§ 102 ff GemO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 2 HGrG
§ 12 Abs. 2	Neu: Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats entspr. § 20 GV	Bislang nicht geregelt.
§ 12 Abs. 4 u. 5	Streichung aller von Wertgrenzen abhängigen Tatbestände in Abs. 4 bei gleichzeitiger Übernahme in neuen Abs. 5 in eine GO für den GF mit Beschlussvorbehalten des AR nach Wertgrenzen	Klarstellung und Übersichtlichkeit.
§ 12 Abs. 6	Neu: Weisungsrecht des Aufsichtsrats	Bislang nicht geregelt.
§ 12 Abs. 7	Die (Aus-)Gründung von Tochtergesellschaften erfordert eine entsprechende Regelung für wichtige Angelegenheiten.	Bislang nicht geregelt.
§ 12 Abs. 8	Neu: Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats auch bei anderweitigen Zustimmungserfordernissen.	Bislang nicht geregelt.

§ 12 Abs. 9	Neu: Eilentscheidungsbefugnis der Geschäftsführung	Bislang nicht geregelt.
§ 13	Aufnahme eines separaten § zu AR-Vergütung und Auslagenersatz	Bislang nur z. T. und nicht separat geregelt.
§ 14 Abs. 1	Bisher in Abs. 4 des GV a.F. geregelt. Neu: Verstetigung des Vorsitzes in der Gesellschafterversammlung.	Der „fliegende“ Wechsel im Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat sich nicht bewährt. Der Vorsitzende lädt ein und leitet die Versammlung.
§ 14 Abs. 8	Neu: Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer; Verfahren bei Anträgen zu Protokollberichtigung oder -ergänzung.	Bislang nicht geregelt.
§ 15 Abs. 2	Neu: Die (Aus-)Gründung von Tochtergesellschaften der FFG erfordert eine entsprechende Regelung für wichtige Angelegenheiten.	Bislang nicht geregelt.
§ 16	Neufassung der Regelungen über die Einziehung von Geschäftsanteilen und deren Übertragung.	Vereinfachung
§ 18	Regelung über die Vereinigung von Geschäftsanteilen (bisher § 13 Abs. 2)	Neuregelung
§ 19	Neu: Neuaufnahme einer Regelung zum Wirtschaftsplan, Einführung eines Wirtschaftsplangesprächs mit den beteiligungsverwaltenden Stellen der Gebietskörperschaften.	Ausfluss aus §§ 102 ff GemO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 2 HGrG
§ 20 Abs. 2	Erweiterte Berichtspflichten gegenüber öffentlichen Gesellschaftern; Einfügung der Gelegenheit zu einem Jahresabschlussgespräch der Gebietskörperschaften und deren beteiligungsverwaltenden Stellen.	Ausfluss aus §§ 102 ff GemO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 2 HGrG
§ 22 Abs. 2	Neu: Bekanntmachungen der Gesellschaft können im Internet erfolgen.	Bislang nicht geregelt.
§ 24	Neu: Salvatorische Klauseln	Bislang keine Regelungen.

3. Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Verwaltung und Kultur empfiehlt zu beschließen:

1. Der Bodenseekreis nimmt den Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der FFG
 - a) dem Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags zuzustimmen,
 - b) die zu dessen Durchführung und Beurkundung notwendigen Erklärungen abzugeben und
 - c) über den Vollzug zu berichten.
3. In Abänderung des Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2014 wird das der FFG gewährte Darlehen über 3.454.600,- € in Höhe von **3.369.600,- €** in Form einer Sacheinlage in Stammkapital der FFG umgewandelt; **85.000,- €** werden als Sondereinlage des Bodenseekreises in die Kapitalrücklage der FFG eingebracht.
4. Hilfsweise wird die Verwaltung ermächtigt, von diesem Darlehen den Betrag von 85.000,- € bis längstens 31.12.2016 zu marktüblichen Konditionen zu verlängern.
5. Vom Abschluss eines Stimmbindungsvertrags mit der Stadt Friedrichshafen wird Abstand genommen.